

**Beitragsordnung der
Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz e.V.
(Gültig ab: 01.01.2022)**

Verabschiedete Fassung vom 07.10.2021

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

1. Die Beiträge und die Zertifizierungsgebühren dienen der Deckung des ordentlichen Haushaltes,
2. Umlagen (laut Satzung auch beschlossene besondere Kostenanteile genannt) dienen der Finanzierung gesondert zu beschließender, nicht durch den ordentlichen Haushalt abgedeckter Projekte.

§ 2 Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Zertifizierungsgebühren

1. Die Beiträge und Umlagen der Mitglieder ermitteln sich aus den im Vorjahr produzierten Mengen der Produkte, die den Vereinbarungen über Konstruktionsvollholz und Balkenschichtholz unterworfen werden können (Konstruktionsholz, Konstruktionsvollholz KVH®, Duobalken® und Triobalken®, Balkenschichtholz, Brettschichtholz mit zwei Lamellen).
2. Soweit bei Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über eine gemeinsame Konzernmutter o.ä. Eigentümeridentität hinsichtlich der natürlichen oder juristischen Personen vorliegt, ist von einem einheitlichen Unternehmen im Sinne der Beitragsordnung auszugehen.
3. Die Mitglieder melden die Produktionsmengen des Vorjahres an die Geschäftsstelle. Die gemeldeten Mengen sind durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu testieren.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, werden pro gemeldetem m³ 0,08 €/m³/a (netto) Beitrag und Umlage erhoben.
5. 20% des sich aus den nachfolgenden Beitragssätzen ergebenden Summen werden als Beitrag ohne Mehrwertsteuer, 80% als Umlage mit Mehrwertsteuer erhoben.
6. Die Untergrenze der Summe aus Beitrag und Umlage beträgt 1.750 € (netto/a), die Obergrenze

10.000 € (netto/a) im Jahr 2022

12.500 € (netto/a) im Jahr 2023

15.000 € (netto/a) ab dem Jahr 2024
7. Sonderumlagen werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Die Zertifizierungsgebühr beträgt für neue eingetretene Mitglieder im Aufnahmejahr 1.000 €.
9. Der Gesamtbetrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand individuell bestimmt. Er soll der Leistungskraft des fördernden Mitglieds und seines Interesses an der Förderung der Vereinsziele gerecht werden.
10. Der Vorstand kann bei neu eingetretenen Mitgliedern für das erste Jahr der Mitgliedschaft einen reduzierten Beitrag, reduzierte Umlagen und eine reduzierte Zertifizierungsgebühr vereinbaren.

§ 3 Erhebung der Beiträge, Umlagen und der Aufnahmegebühren

1. Jedem Mitglied wird einen Monat vor Fälligkeit eine Rechnung zugesandt.
2. 50% der Beiträge und Umlagen sind bis zum 30. April, die weiteren 50% bis zum 15. September des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Von den Mitgliedern, die während eines Kalenderjahres dem Verband beitreten, sind Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu zahlen.
4. Für nicht fristgerecht eingehende Zahlungen fallen Verzugszinsen in Höhe von 5%/a an.
5. Erfüllungsort für die aus der Beitragsordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Verbandes.

Wuppertal, den xx.xx.2021